



RADINFRASTRUKTUR - WELCHE FORMEN DER RADVERKEHRSFÜHRUNG GIBT ES?

Zum Sommer alles Wissenswerte rund um das Radfahren in Mainz

Radwegebenutzungspflicht

Die Benutzung des Radweges ist nur dann verpflichtend, wenn er über eines der blauen Schilder verfügt. Ist kein beschilderter Radweg vorhanden, dürfen Radfahrende die Fahrbahn benutzen. Dort gilt wie sonst auch das Rechtsfahrgebot.

Der nicht mehr benutzungspflichtige Radweg kann als solcher weiterhin genutzt werden (*Beispiel: in der Neustadt sind alle Radwege aus der Benutzungspflicht genommen*). Es besteht Wahlfreiheit.

Bei den folgenden drei Verkehrsschildern besteht jedoch eine Radwegebenutzungspflicht:

...Radweg



Wenn Sie dieses Verkehrszeichen sehen, **müssen** sich Radfahrende auf diesem Weg bewegen. Die Benutzungspflicht gilt für jeweils jene Fahrtrichtung, die mit dem Schild gekennzeichnet ist. So ist in Ausnahmefällen auch Gegenverkehr möglich. Neben Bordsteinradwegen sind auch Radfahrstreifen mit diesem Schild versehen.

...gemeinsamer Geh- und Radweg



Hier teilen sich Radfahrende den Weg mit Fußgängerinnen und Fußgängern. Zwar haben

Radfahrende keinen Vorrang, zu Fuß Gehende müssen sie aber durchfahren lassen. Es gilt also gegenseitige Rücksichtnahme. Radfahrende dürfen die Klingel benutzen, um Fußgängerinnen und Fußgänger zu warnen, sie müssen aber warten, bis diese den Weg freigemacht haben.

...getrennter Geh- und Radweg



Geh- und Radweg verlaufen hier nebeneinander. Radfahrende dürfen nicht auf den Gehweg ausweichen, auch nicht zum Überholen. Umgekehrt dürfen auch zu Fuß Gehende den Radweg nicht betreten.

Weitere Radverkehrsführungen

Fahrradstraßen



Nebeneinanderradeln und zügig vorankommen: Das macht die Fahrradstraße möglich. Sie ist für den Radverkehr grundsätzlich in beiden Richtungen geöffnet. Der Autoverkehr ist hier nur **ausnahmsweise zugelassen** und muss sich der Geschwindigkeit der Radfahrenden anpassen. Generell gilt eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr hat hier immer Vorrang (*Beispiel: Hechtsheim Elisabeth-Selbert-Straße*).

Radfahrstreifen

Diese Art eines Radweges ist durch eine dicke und durchgezogene Linie von der Straße getrennt. Autos dürfen hier nicht fahren, halten oder parken. Häufig sind auch **Fahrradpiktogramme** auf der Fahrbahn abgebildet (*Beispiel Bauhofstraße, Geschwister-Scholl-Straße*).

Schutzstreifen

Diese Fahrspuren für den Radverkehr sind mit einer dünnen gestrichelten Linie am rechten Fahrbahnrand auf die Straße markiert.

Autos dürfen Schutzstreifen nur dann mitbenutzen, wenn dies unvermeidlich ist und kein Radfahrender dadurch gefährdet oder behindert wird (*Beispiel: Am Fort Gonsenheim, Mainzer Straße*).

Piktogrammreihe

Das Aneinanderreihen der Fahrradsymbole veranschaulicht nicht nur das gemeinsame Miteinander im Straßenverkehr. Es setzt auch ein Signal an den Kfz- und Radverkehr und zeigt, **dass Radfahrende auf der Fahrbahn erwünscht sind**.

Somit sind sie im Straßenverkehr sichtbar und verschwinden nicht hinter Bäumen oder parkenden Autos (*z.B. Hauptstraße Mombach*).

Radaufstellflächen

In immer mehr Kreuzungsbereichen werden sogenannte „aufgeweitete Radaufstellflächen“ markiert. Hier können Radfahrende an roten Ampeln an den wartenden Autos vorbeifahren und **sich in den für sie markierten Bereich stellen**. Radfahrende müssen so nicht in der Abgaswolke stehen und werden zudem vom Kfz-Verkehr besser wahrgenommen, was die Sicherheit deutlich erhöht.

Zusatzschild „Rad frei“

...auf Gehwegen und in Fußgängerzonen



Auf diesen **Gehwegen** ist das Radfahren erlaubt aber nicht vorgeschrieben. Radfahrende können hier alternativ auch die Fahrbahn benutzen. Für den Gehweg gilt angepasstes und vorausschauendes Fahren.

Dies bedeutet: Schritttempo mit etwaigem Absteigen resp. Schieben des Rades, denn Fußgängerinnen und Fußgänger haben Vorrang. Sie dürfen keinesfalls behindert oder gefährdet werden. Das gilt auch in **Fußgängerzonen**.



...entgegen der Einbahnstraße



So gekennzeichnete Einbahnstraßen dürfen von Radfahrenden in beiden Richtungen genutzt werden. So können Abkürzungen geschaffen und Umwege für den Radverkehr vermieden werden. Doch auch wer gegen den Strom radelt, muss sich an Verkehrsregeln halten: Rechts fahren und die Vorfahrt beachten, ggf. muss bei entgegenkommenden Kfz eine Ausweichstelle genutzt werden. An gleichberechtigten Kreuzungen gilt „Rechts- vor- Links“.



...auf Busspuren



Einige dieser Sonderfahrstreifen sind auch für den Radverkehr zugelassen. So können Radfahrende zügige und direkte Routen nutzen. Zudem werden Konflikte mit ein- und aussteigenden Fahrgästen vermieden.

GENERELL GILT...

Radfahrende Kinder auf dem Gehweg

Kinder bis zum Alter von 10 Jahren dürfen seit 2016 auch Radwege benutzen, die baulich von der Fahrbahn getrennt sind. Auf Radfahrstreifen und Schutzstreifen auf der Straße dürfen sie nicht fahren. Beim Radeln auf dem Gehweg kann jetzt auch eine Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, als Aufsichtsperson mitfahren.

Rechtsfahrgebot

Für den Autoverkehr gilt beim Fahren stets das Rechtsfahrgebot - nicht nur auf der Autobahn. Radfahrerinnen und Radfahrer müssen sich ebenfalls an die Bestimmungen der StVO halten und sich beim Fahren rechts halten. Gibt es rechtsseitig keinen Radweg, fahren sie auf der Fahrbahn. Ein Radweg auf der linken Seite darf nur benutzt werden, wenn dies durch ein Schild erlaubt ist.

Fußgängerüberweg

Möchten Radfahrende den Zebrastreifen queren, um auf die andere Straßenseite zu gelangen, dürfen sie ihn befahren, wenn es der Verkehr zulässt. Die Bevorrechtigung gegenüber dem Autoverkehr gilt für sie allerdings nur, wenn sie absteigen und schieben.

Fahrradparken

Nicht nur die melonengelben Mieträder von MVGmeinRad beweisen: Radfahren wird in Mainz immer beliebter. Es sind auch immer mehr private Fahrräder in der Stadt zu sehen. Für das Abstellen der Räder bedeutet das, sie können im öffentlichen Raum geparkt werden, solange es z. B. zu Fuß Gehende mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrende nicht behindert oder gefährdet.

Um Radfahrenden sicheres und zielnahe Abstellen der Räder zu ermöglichen, baut die Stadt die Abstellanlagen weiterhin aus. Dabei werden keine „Felgenkiller“ verwendet, sondern Edelstahl-Anlehnbügel, die gewährleisten, dass man dort jedes Rad jeder Größe abschließen kann.

Beleuchtung

Fahrradbeleuchtung sowie Reflektoren sind Pflicht. Neben der klassischen Dynamo-Beleuchtung, sind auch batteriebetriebene Lichter, die rutschfest befestigt werden, erlaubt. Darüber hinaus muss es einen weißen Frontreflektor sowie einen großen roten Reflektor hinten geben. Pedale müssen auf beiden Seiten gelbe Reflektoren haben.
